

1 Ziel und Zweck

Das Universitätsklinikum Regensburg (UKR) legt größten Wert auf Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den Schutz von Natur und Umwelt.

Es ist daher wichtig, bevor Sie am UKR Tätigkeiten ausführen, sich über die hier geltenden Vorschriften und Regeln zu informieren.
Unsere Sicherheitsanforderungen sind für Sie verbindlich.



Foto: © Herbert Stolz

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	1
2	Normative Verweise	3
3	Geltungsbereich	5
4	Verantwortlichkeiten	5
5	Sicherheits- und Verhaltensregeln.....	6
5.1	Begriffsbestimmungen	6
5.2	Allgemeines.....	6
5.3	Arbeitssicherheit.....	7
5.4	Zutrittsberechtigung und Legitimation.....	8
5.5	Verkehrssicherheit.....	8
5.6	Natur- und Umweltschutz.....	9
5.7	Datenschutz / Informationssicherheit	9
5.8	Zuständigkeiten auf Bau- / Montagestellen.....	10
5.9	Einrichtung von Bau- / Montagestellen	11
5.10	Elektrische Anlagen auf Bau- / Montagestellen.....	12
5.11	Arbeitsmittel	13
5.12	Tiefbauarbeiten	14
5.13	Verhalten bei Unfällen	14
5.14	Alleinarbeit.....	15
6	Anlagen.....	16
	Anlage 1: Merkblatt für Arbeiten an Gasleitungen.....	16
	Anlage 2: Merkblatt für feuergefährliche Arbeiten.....	17
	Anlage 3: Merkblatt für den Umgang mit Gefahrstoffen	19
	Anlage 4: Sicherheits-Checklisten für Arbeiten an Gebäuden und Anlagen	22
	Anlage 5: Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftraggeber	25
	Anlage 6: Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten.....	27
	Anlage 7: Auftragnehmererklärung.....	28

Vorbemerkung:

Frauen und Männer sind gemäß Art. 3 Abs. 2 GG gleichberechtigt. Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden bei Personen- und Funktionsbezeichnungen meist die männliche Form verwendet; diese steht jedoch selbstverständlich für alle Geschlechter.

2 Normative Verweise

Regelwerk	Titel
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
DGUV Grundsatz 313-002	Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004
DGUV Information 201-011	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten
DGUV Information 203-001	Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen
DGUV Information 203-005	Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen
DGUV Information 203-006	Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen
DGUV Information 204-022	Erste Hilfe im Betrieb
DGUV Information 205-001	Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Information 208-016	Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
DGUV Information 208-019	Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen
DGUV Information 209-015	Instandhaltung – sicher und praxismgerecht durchführen
DGUV Information 213-033	Gefahrstoffe in Werkstätten
DGUV Information 213-034	GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen
DGUV Information 213-055	Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen – Zugangs-, Positionierungs- und Rettungsverfahren
DGUV Information 215-830	Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 100-500	Betreiben von Arbeitsmitteln
DGUV Regel 101-038	Bauarbeiten
DGUV Regel 101-601	Branche Rohbau
DGUV Regel 101-602	Branche Ausbau
DGUV Regel 101-603	Branche Abbruch und Rückbau
DGUV Regel 101-604	Branche Tiefbau
DGUV Regel 101-605	Branche Gebäudereinigung
DGUV Regel 114-610	Branche Grün- und Landschaftspflege
DGUV Regel 113-004	Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG 2021	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
RAB 01 – RAB 33	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TRBS 1112	Instandhaltung
TRBS 1203	Zur Prüfung befähigte Personen
TRGS 500	Schutzmaßnahmen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

3 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regeln gelten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Fremdfirmeneinsätzen auf dem Gelände des UKR. Fremdfirmen im Sinne dieser Regelung, sind Unternehmen die Aufträge vom UKR im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen zur selbständigen Durchführung in eigener Verantwortung übernehmen und dabei das Weisungsrecht für ihre Arbeitnehmer ausüben.

Die Regeln sind Vertragsbestandteil und somit für alle Beteiligten verbindlich.

4 Verantwortlichkeiten

Bei Werk- und Dienstverträgen erbringen die Fremdfirmen die vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung. Sie treffen u. a. die zeitliche Disposition, bestimmen die Anzahl und Qualifikationen ihrer Mitarbeiter und üben selbst das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern hinsichtlich der Ausführung der zu erbringenden Tätigkeiten aus.

Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) informieren sich gegenseitig über die im eigenen Unternehmen benannten Verantwortlichen und unterstützen sich gegenseitig bei der Ermittlung und Bewertung möglicher gegenseitiger Gefährdungen.

AG und AN sind verpflichtet, die gewerkübergreifenden Gefährdungen und abgeleiteten Maßnahmen in ihre eigene Gefährdungsbeurteilung zu übernehmen. AG und AN kontrollieren die Umsetzung der Maßnahmen.

Werden Beschäftigte von einer / mehreren Fremdfirmen auf dem Gelände des UKR tätig, kann es erforderlich sein, dass zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen, ein Koordinator bestimmt wird.

Die beauftragende UKR-Abteilung ist die koordinierende Stelle und stellt – falls erforderlich – den Koordinator.

Zur Durchführung seiner Aufgaben (Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen bei Beschäftigten einer / mehreren Fremdfirmen) erhält der Koordinator das Recht, sicherheitsrelevante Anordnungen gegenüber allen am Auftrag Beteiligten zu erteilen. Dies entbindet die Fremdfirmen jedoch nicht von ihrer eigenen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern. Sofern diese Befugnis des Koordinators im Einzelfall nicht ausreicht, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden, ist die beauftragende UKR-Abteilung darüber unverzüglich zu informieren.

Der Koordinator hat im Rahmen seiner Funktion insbesondere folgende Aufgaben:

- Arbeitsabläufe ermitteln und ggf. einen Arbeitsablaufplan erstellen. Wer darf bzw. muss wo, mit welcher Arbeit, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten?
- Bereiche mit gegenseitiger Gefährdung festlegen.
- Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen.
- Maßnahmen für den Störfall festlegen.
- Betroffene Bereiche informieren.
- Festgelegte Arbeitsabläufe und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen.
- Arbeitsabläufe ggf. anpassen und notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen.
- AG und AN über Planänderungen informieren.

Bei unmittelbarer Gefährdung ist neben dem Koordinator auch der AG befugt, alle Arbeiten unverzüglich zu stoppen. In diesem Fall sind die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen umgehend darüber zu informieren.

Bei „Gefahr im Verzug“, also dann, wenn ein Schaden unmittelbar bevorsteht, kann der AG alle zur Abwendung des Schadens erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den AN bzw. das von ihm beauftragte Subunternehmen direkt anweisen. Der AG muss den AN hiervon unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, in Kenntnis setzen. Auch ohne dass ein Schaden unmittelbar einzutreten droht, kann der AG ausnahmsweise diese Maßnahmen treffen, wenn dies zur Erfüllung der Bauleistung erforderlich ist, weil ansonsten Mängel auftreten oder es zu einer Bauverzögerung kommt, und der AN (oder der ihn vertretende Leiter) für unverhältnismäßig lange Zeit nicht erreicht werden kann.

5 Sicherheits- und Verhaltensregeln

5.1 Begriffsbestimmungen

- **Auftragnehmer:** Beauftragte Fremdfirma
- **Auftraggeber:** Universitätsklinikum Regensburg (UKR)
- **Subunternehmer:** (Nach-) Unternehmer, der vom AN damit betraut wird, einen Teil dieses Auftrags auf dessen Rechnung auszuführen.
- **Werkvertrag:** Mit dem Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer der Fremdfirma zur Herstellung des in Auftrag gegebenen Werkes. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.
- **Dienstvertrag:** Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn kein bestimmter Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit zu erbringen ist.

5.2 Allgemeines

Alle Fremdfirmen, die Arbeiten auf dem Gelände des UKR ausführen, sind verpflichtet, Personen-, Sach- und Umweltschäden zu vermeiden und nachfolgende Sicherheits- und Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Jugendliche müssen während ihrer Tätigkeit auf dem UKR-Gelände grundsätzlich beaufsichtigt werden. Sie dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.
2. Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen (z. B. Schwangere, stillende Mütter, Menschen mit Behinderung etc.) dürfen nur auf Basis einer individuellen Gefährdungsbeurteilung und ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen beim AN beschäftigt und beim AG tätig werden. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen sind vom AN regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und an sich ändernde Gegebenheiten unverzüglich anzupassen.
3. Der AN ist verpflichtet, alle bei der Ausführung des Auftrages anzuwendenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und speziell auf den Auftrag bezogenen Vorschriften einzuhalten.
4. Der AG überprüft nach eigenem Ermessen die Einhaltung der Regeln und Vorschriften. Bei einem Verstoß kann der AN bzw. der von ihm beauftragte Subunternehmer zur Einstellung der Arbeit aufgefordert und einzelne Personen ggf. vom UKR-Gelände verwiesen werden.
5. Der AN haftet für Schäden, die aus dessen schuldhaften Verstößen gegen diese Regeln und Vorschriften resultieren.
6. Der AN hat bei der Weitervergabe von Leistungen an Subunternehmen diese Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen zu Grunde zu legen. Er hat hierüber dem UKR auf Nachfrage einen schriftlichen Nachweis zu erbringen.
7. Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitsstelle in einem ordentlichen Zustand zu halten und diese nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und im sauberen Zustand zu verlassen.
8. Der AN ist für die Sicherung seiner Arbeitsmittel und Materialien gegen Diebstahl / Beschädigung etc. selbst verantwortlich. Das UKR übernimmt diesbezüglich keine Haftung, es sei denn es liegt ein dem UKR zurechenbares Verschulden vor.
9. In den Gebäuden sowie auf dem Gelände des UKR besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Außerhalb der Gebäude ist das Rauchen ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Stichproben zur Einhaltung der Verbote werden durch den AG durchgeführt. Verstöße können ein sofortiges Hausverbot nach sich ziehen.
10. Durch die beauftragten Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass sich ihre Beschäftigten nicht durch den Konsum von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
11. Das UKR-Gelände darf ohne vorherige Zustimmung des AG nicht für Werbe- oder Verkaufsaktivitäten genutzt werden.

5.3 Arbeitssicherheit

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der AN durch AG in die Gegebenheiten vor Ort einzuweisen.
2. Der AN hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Die Durchführung ist durch den AN zu dokumentieren. Der AG behält sich vor, Kontrollen vor Ort durchzuführen und die Dokumentation zu überprüfen.
3. Sind durch den AN Arbeiten auszuführen, durch die Mitarbeiter des AG und / oder anderer AN beeinträchtigt werden können, so bestimmt der AG einen Koordinator. Dieser ist Ansprechpartner für sämtliche Sicherheitsbelange und ist gegenüber dem AN, dessen Mitarbeitern sowie den vom AN beauftragten Subunternehmen befugt, diesbezügliche sicherheitsrelevante Anordnungen zu erteilen (siehe Kap. 4 Verantwortlichkeiten).
4. Werden Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ausgeführt, so haben sich AN und AG abzustimmen, wer die erforderliche aufsichtführende Person stellt.
5. Jeder Arbeitsunfall, Unfall mit Sachschaden oder Beinaheunfall ist dem AG umgehend zu melden.
6. Gefährliche Arbeiten wie z. B. Arbeiten am Heißwasser- / Dampfnetz, Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen etc.), Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung (Erlaubnisschein oder Freigabe) durch den AG durchzuführen. Der AG stellt hierzu Formulare zur Verfügung, die vom AN zu verwenden sind (siehe z. B. Anlage 6: Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten).
7. Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der AN nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist (z. B. enge Treppenhäuser, enge Räume, Unzugänglichkeit für Fahrgerüste oder Hubarbeitsbühnen etc.).
8. Vor Aufnahme von Aushub- und Grabarbeiten ist, um Beschädigungen von unterirdischen Rohrleitungen und Kabeln zu verhindern, eine schriftliche Genehmigung beim Referat K V/4 anzufordern.
9. Zutrittsbeschränkte Bereiche wie z. B. gentechnische Anlagen, Strahlenschutzbereiche (Kontroll- und Überwachungsbereiche) etc. dürfen nur von unterwiesenen, zutrittsberechtigten Personen betreten werden. Diese Personen sind so zu unterweisen, dass sie Gesundheitsgefährdungen als solche erkennen und darauf sachgerecht reagieren können. Die erfolgte Unterweisung ist zu dokumentieren.
10. Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlageteilen, die nicht zum Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen.
11. Machen es die Arbeiten erforderlich, dass Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen (z. B. Brandmeldeanlagen, LAN-Komponenten, o. ä.), so muss dies über die verantwortlichen Fachreferate der Abteilung K V oder die Leitwarte / Nachrichtentechnik des AG veranlasst werden.
12. Die Arbeitsstelle ist stets im ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu halten. Brennbare Stoffe sind erforderlichenfalls immer unverzüglich, mindestens aber täglich wegzuräumen. Nach beendeter Arbeit ist die Arbeitsstelle sauber zu verlassen.
13. Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der AN diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten an Mittel- und Niederspannungsanlagen die vor Ort gekennzeichneten Störlichtbogenklassen bei der Auswahl der PSA berücksichtigt werden.
14. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die PSA entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt wird. Die Beschäftigten des AN haben die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem AN unverzüglich zu melden.

15. Bei Bau- / Montagetätigkeiten sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe sowie die auftragsspezifische PSA zu tragen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
16. Auf Verlangen des AG sind Angaben zur Arbeitsschutzorganisation des AN (z. B. Arbeitsunfallstatistik der letzten 3 Jahre) vorzulegen. Des Weiteren sind dem AG auf Verlangen die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und § 6 ArbSchG sowie § 3 der BetrSichV vorzulegen.
17. Soll in der Nähe der KFA-Gleisanlage (KFA = Kleinförderanlage) gearbeitet werden, so ist eine Einweisung durch das Referat K V/1 vor Arbeitsbeginn zwingend erforderlich.

5.4 Zutrittsberechtigung und Legitimation

1. Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen haben während ihres Aufenthalts auf dem UKR-Gelände eine Legitimationskarte (Ausweiskarte für Fremdfirmen) gut sichtbar an der Arbeitskleidung zu tragen.
2. Die Legitimationskarten werden durch das Referat K V/4 dem AN zur Verfügung gestellt und berechtigen zum Zutritt zu den zugewiesenen Arbeitsstellen. Andere als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden (Ausnahme: Öffentlich zugängliche Bereiche wie Cafeteria, Toiletten etc.).
3. An Rahmenvertragsfirmen bzw. Firmen, die für einen längeren Zeitraum für das UKR tätig sind, werden die Karten dauerhaft ausgegeben (Dauer-Zutrittsberechtigung). Die Karten werden bereits durch das Referat K V/4 mit dem Namen der Firma versehen.
4. An Firmen, die nur einmalig bzw. nur wenige Tage für das UKR tätig sind, werden die Karten von der ausgebenden Stelle mit einem Klebstreifen beklebt und der Firmenname handschriftlich mit wasserfestem Folienstift eingetragen.
5. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die z. B. während eines Notfall-Einsatzes außerhalb der regulären Dienstzeit für das UKR tätig sind, erhalten die Karte in der Leitwarte.
6. Die Karte ist nach Beendigung der Arbeit / bei Wegfall der Dauer-Zutrittsberechtigung unaufgefordert beim AG abzugeben.
7. Der AG behält sich das Recht vor, beschädigte, verlorene, nicht abgegebene Karten dem AN bzw. dem von ihm beauftragten Subunternehmer in Rechnung zu stellen.
8. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die nur kurzfristig und in Begleitung eines UKR-Mitarbeiters für das UKR tätig sind (z. B. Besichtigung der Arbeitsstelle, Ausmessen und Aufzeichnen von Gebäudeteilen etc.) benötigen keine Karte.
9. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst („Vertreter“) benötigen keine Karte.
10. Die Zufahrt zum UKR-Gelände ist nur für den erforderlichen An- und Abtransport von Material und Personen zulässig. Das Befahren der Außenbereiche des UKR mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.5 Verkehrssicherheit

1. Auf dem Gelände des UKR gelten die Regelungen der StVO.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 20 km/h ist auf dem gesamten UKR-Gelände einzuhalten.
3. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Das UKR behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen.
4. Die Straßen sind als Rettungswege und Feuerwehrflächen dauerhaft frei zu halten.
5. Fahrräder dürfen grundsätzlich benutzt werden. Die Fahrräder müssen der StVZO entsprechen und in einem verkehrssicheren Zustand sein. Es sind die gekennzeichneten Fahrwege im Haus (außerhalb der medizinischen Bereiche!) zu nutzen.
6. Sollen Waren mit dem Fahrrad transportiert werden, so ist dies nur in Körben und mit geeigneter Transportsicherung zulässig.
7. Transportmittel wie z. B. Handhubwagen, Palettenwagen etc. dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Warentransport verwendet werden.
8. Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

5.6 Natur- und Umweltschutz

1. Der AN erbringt unaufgefordert den Nachweis, dass er als Fachbetrieb im Sinne des WHG bzw. AwSV qualifiziert ist, wenn er unter dieses Gesetz / diese Verordnung fallende Arbeiten auszuführen hat.
2. Die Lagerung von Gefahrstoffen auf dem UKR-Gelände bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten des AG. Bei der Lagerung sind die einschlägigen Regelungen zu Höchstmengen, Zusammenlagerungsverbote, Umweltschutzaspekte etc. zu beachten.
3. Ohne Zustimmung des für die Entsorgung zuständigen Beauftragten des AG dürfen keine Abfälle in die UKR-eigenen Container eingebracht werden. Der AN ist verpflichtet, den aus seinem Auftrag resultierenden Abfall selbst und auf eigene Kosten vorschriftsmäßig zu entsorgen.
4. Sollten Baustoffe anfallen, die als Sonderabfall zu entsorgen sind, so ist die fachgerechte Entsorgung mit dem zuständigen Beauftragten des AG abzustimmen.
5. Die Beseitigung von flüssigen Abfällen wie Schmutzwasser, Lösungsmittelresten, Altölen etc. darf nur vorschriftsgemäß und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten des AG erfolgen.
6. Belastungen durch Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Abgase etc. sind zu vermeiden bzw. auf das für die fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Arbeiten unvermeidbare Maß zu begrenzen.
7. Störfälle, Unfälle mit / ohne Medienaustritt (z. B. Wasser, Öl, Gas, Kühlmittel etc.) sind unverzüglich der Leitwarte sowie dem zuständigen Beauftragten des AG zu melden.

5.7 Datenschutz / Informationssicherheit

1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist regelmäßig die Erfüllung eines Vertrages nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO oder ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse ergibt sich aus der Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sowie für die interne administrative Abwicklung und Organisation zu verarbeiten.
2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht bzw. die Datenverarbeitung eingeschränkt, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder es aus einem anderen Grund an einer Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung fehlt oder die Löschung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist. Die Daten werden solange und soweit nicht gelöscht, wie dies die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten bis zu zehn Jahre) erfordert. Der AN informiert seine Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Daten gemäß Art. 13 DSGVO.
3. Mitarbeiter des AN können der Verarbeitung ihrer Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegenüber dem AG widersprechen, wenn ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage der Verarbeitung dient.
4. Der AN erhält auf Anfrage Auskunft über die beim AG verarbeiteten Daten. Der AG wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Meldung des AN hin dessen Daten berichtigen, löschen oder die Datenverarbeitung einschränken.
5. Der AN verpflichtet sich, die vom AG erhaltenen, nicht öffentlichen Informationen vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich insbesondere, die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim AN fort.
6. Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen etc., die dem AN oder dessen Mitarbeitern bzw. vertraglich eingebundenen Dritten vom AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Diese sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
7. Der AN verpflichtet sich, alle geltenden Bestimmungen des AG zur IT-Sicherheit einzuhalten. Insbesondere dürfen Geräte nur nach Rücksprache mit der Abteilung IT an Datennetze am UKR angeschlossen werden.

8. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Verstöße gegen die bestehenden Regelungen (insbesondere Gesetze) im Bereich der IT-Sicherheit zu melden, die im Rahmen seiner Tätigkeit durch ihn erfolgen.

5.8 Zuständigkeiten auf Bau- / Montagestellen

Auftragnehmer (AN)

1. Der Bau- / Montageleiter des AN ist vor Beginn der Arbeiten dem AG namentlich bekannt zu geben.
2. Der AN verpflichtet sich, die nach § 3 ArbSchG erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Die getroffenen Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten angepasst.
3. Die Bau- und Montagearbeiten sind durch den AN zu überwachen. Damit der AN seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann, ist die ständige Anwesenheit des Bau- / Montageleiters des AN während der Arbeiten grundsätzlich erforderlich. Änderungen (z. B. Vertreterregelungen) sind mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

Zu den Aufgaben des Bau- / Montageleiters des AN gehören insbesondere:

- Einstellen der Arbeiten bei „Gefahr im Verzug“.
 - Einweisung seiner Beschäftigten in die Gegebenheiten vor Ort.
 - Unterweisung seiner Beschäftigten über die gewerkübergreifenden Gefährdungen und die daraus resultierenden Maßnahmen. Die bau- und montagestellenbezogenen Sicherheitsunterweisungen haben dabei in einer für alle Mitarbeiter verständlichen Form und Sprache zu erfolgen.
 - Einholen der schriftlichen Arbeitsfreigabe beim AG.
 - Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufs.
 - Organisation der Ersten Hilfe im eigenen Zuständigkeitsbereich (Anzahl der Ersthelfer, Erste-Hilfe-Material, Rettungskette etc.).
 - Arbeitstäglige Wirksamkeitskontrolle der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und erforderlichenfalls unverzügliche Anpassung der Maßnahmen bei sich ändernden Gegebenheiten.
 - Sicherstellen des ordnungsgemäßen Zustands von Bau- und Montageeinrichtungen (z. B. Gerüste, elektrische Betriebsmittel, Leitern etc.).
4. Der Einsatz von Subunternehmern ist dem AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Der AG behält sich vor, bestimmte Subunternehmen, die z. B. wegen signifikanter Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften bereits negativ in Erscheinung getreten sind, dauerhaft / zeitlich befristet auszuschließen.
 5. Durch die Vergabe von (Teil-) Aufträgen an Subunternehmer wird der AN nicht von seiner Verantwortung befreit. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer über alle am UKR geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln zu unterrichten (siehe Anlage 4: Sicherheits-Checklisten für Arbeiten an Gebäuden und Anlagen).
 6. Soll von einem AN bzw. dessen Subunternehmer auch an Sonn- bzw. Feiertagen gearbeitet werden, so hat der AN bzw. dessen Subunternehmer den erforderlichen „Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen“ rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Regierung der Oberpfalz (Dezernat 5) zu stellen.

Auftraggeber (AG)

Zu den Aufgaben des AG gehören insbesondere:

- Einstellen der Arbeiten bei „Gefahr im Verzug“.
- Unterweisung seiner Beschäftigten über die gewerkübergreifenden Gefährdungen und die daraus resultierenden Maßnahmen.
- Erteilen der schriftlichen Arbeitsfreigabe.
- Bereitstellung von geeigneten Lagerflächen für Bau- und Montagematerial.
- Einweisung des AN in die betriebsspezifischen Regelungen (insbesondere bzgl. Montageort, Tätigkeit, Sanitäreinrichtungen, Personalkantinenbenutzung, Erste Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen).
- Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufs durch Information an die beteiligten UKR-Abteilungen, Organisation von Absperurmaßnahmen, ggf. interne allgemeine Info.
- Koordinationsmaßnahmen bei gegenseitigen Gefährdungen.
- Abnahme der Arbeiten nach Beendigung.

5.9 Einrichtung von Bau- / Montagestellen

1. Bei der Einrichtung von Bau- / Montagestellen sind die sich aus dem einschlägigen Regelwerk ergebenden Anforderungen (insbesondere nach ArbStättV, BaustellV) entsprechend umzusetzen. Die ggf. erforderlichen Staubschutz- und Hygieneanforderungen sind zwischen AN und AG abzustimmen (siehe auch roXtra ID 30654 Baumaßnahmen).
2. Bei Arbeiten mit erhöhten Unfall- und Umweltgefahren muss vor Einrichtung einer Bau- / Montagestelle über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache zwischen den beteiligten Bereichen (Referate der Abteilung K V, Klinikvertreter, Laborleiter etc.) und den verantwortlichen Bau- / Montageleitern der beteiligten Fremdfirmen erfolgen.
3. Vor Bau- / Montagebeginn muss geklärt sein, wer von der betreffenden Firma für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist. Dies gilt auch für die Sicherung von Verkehrswegen, Absturzkanten und Bodenöffnungen sowie die Errichtung / Freigabe von Gerüsten, Abspernungen etc. (siehe Anlage 4: Sicherheits-Checklisten für Arbeiten an Gebäuden und Anlagen).
4. Alle Arbeitsstellen, über bzw. unter denen sich weitere Arbeitsstellen befinden (auch Gitterroste), sind abzudecken.
5. Absturzsicherungen durch Seitenschutz bzw. Abspernungen sind erforderlich an:
 - Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe.
 - Frei liegenden Treppenläufen und Treppenabsätzen, Wandöffnungen sowie an Verkehrswegen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe.
 - Allen übrigen Arbeitsplätzen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.
6. Unvollständig aufgebaute Gerüste sowie eigenmächtig vorgenommene Veränderungen am Gerüst können zu Absturzunfällen oder Gerüstumstürzen führen. Es ist daher darauf zu achten, dass Gerüste standsicher aufgestellt werden, über einen sicheren Zugang verfügen und betriebssicher sind (keine Absturzgefährdung, Freigabe zur Benutzung). Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett und ist an den Außen- und Stirnseiten des Gerüsts zu montieren. Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht verwendbar, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, sind diese Teile mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Abspernungen, die den Zugang zu diesen Teilen verhindern, angemessen abzugrenzen.
7. Die Zugänge und Verkehrswege zu den jeweiligen Bau- und Montagestellen sind freizuhalten.
8. Unvermeidbarer Lärm, Staub oder sonstige Emissionen müssen rechtzeitig dem AG gemeldet werden. Um Fehlalarme zu vermeiden, müssen eventuell die Rauchmelder abgeschaltet werden. Ein unnötiger Feuerwehreinsatz schlägt mit ca. 1.000 Euro zu Buche und wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen sind entstehende Rauche, Dämpfe von Lösemitteln (z. B. von Farben, Reinigungsmitteln, Klebern, Harzen) ggf. abzusaugen.
9. Umweltverschmutzungen und Umweltgefahren jeglicher Art durch Abluft, Abwasser, Abfalllagerung, Treibstofflagerung etc. sind strikt zu vermeiden.

10. Die Verwendung von UKR-eigenen Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.
11. Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen etc. erfordern grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) durch das UKR. Ansprechpartner ist die beauftragende UKR-Abteilung / der Koordinator (siehe Anlage 2: Merkblatt für feuergefährliche Arbeiten / Anlage 6: Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten).
12. In explosionsgefährdeten Bereichen ist der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten etc.) grundsätzlich verboten. Die Genehmigung für Arbeiten in Ex-Räumen erteilt das Referat K V/4. An Ex-Anlagen muss eine separate Arbeitsfreigabe durch den Betreiber (Fachreferat, Klinik, Institut) erfolgen.
13. Der Brandschutz ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Für Öffnungen in Wänden und Decken mit Brand- / Rauchschutzanforderungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

5.10 Elektrische Anlagen auf Bau- / Montagestellen

1. Der AN hat grundsätzlich seinen eigenen Baustromverteiler bzw. mobilen RCD-Schutz (PRCD-S) zu stellen. Eine Nutzung der UKR-Stromversorgung ist andernfalls nicht zulässig. Die vom AN selbst aufgestellten Baustromverteiler unterliegen seiner Prüfpflicht. Die arbeitstäglige Prüfung (Betätigung der Prüftaste) erfolgt in jedem Fall durch den AN. Dies ist vor Ort durch den AN zu dokumentieren.
2. Der für Baustellen erforderliche Baustrom, der aus dem Stromnetz des UKR entnommen wird, ist gemäß § 62b EEG 2021 Drittverbrauch und somit mit einem MID konformen Messgerät (z. B. Janitza UMG 96-PA-MID+) mess- und eichrechtskonform durch den Auftragnehmer 15 Minuten-Scharf zu erfassen. Der Stromverbrauch ist jährlich oder nach Beendigung der Baumaßnahme bei der Stabsstelle Energiemanagement der Technischen Zentrale als Excel-Lastgangsdatei zu melden.
3. Bei Arbeiten mit Elektrogeräten im Außenbereich sind die dafür vorgesehenen Baustromverteiler (wenn vorhanden) bzw. Stromentnahmestellen zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$ verwendet wird. Es sind allstromsensitive (Typ B oder B+) Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) einzusetzen.
4. Wird der Baustromverteiler vom AG gestellt, so ist für diesen, einschließlich der ggf. erforderlichen Zuleitungen, das Referat K V/1 verantwortlich. Das Referat ist über die Leitwarte zu erreichen.
5. Änderungen an den vom AG zur Verfügung gestellten Baustromverteiler dürfen nur durch Mitarbeiter des Referats K V/1 erfolgen.
6. Als bewegliche Leitungen sind nur mehradrige Leitungen vom Typ H07RN-F zu verwenden. Bei besonders hoher mechanischer Beanspruchung sind Leitungen der Bauart NSSHöu einzusetzen.
7. Bei besonderen Umgebungsbedingungen müssen durch den AN geeignete zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, oder die Arbeiten sind einzustellen. Besondere Umgebungsbedingungen sind z. B. Nässe oder leitfähiger Staub. Zusätzliche Maßnahmen können Wetterschutz, Abdeckungen, Schutzhauben etc. sein.
8. Bei besonderen Betriebsbedingungen sind durch den AN vor Arbeitsbeginn ergänzende Schutzmaßnahmen zu treffen. Besondere Betriebsbedingungen sind z. B. gegeben beim Nasskernbohren oder beim Nassschleifen. Ergänzende Schutzmaßnahmen können die Verwendung von Schutzkleinspannung oder Schutztrennung sein.
9. An Stellen, an denen Leitungen mechanisch besonders beansprucht werden können, sind diese geschützt zu verlegen (z. B. hochhängen, mit festen Materialien wie Holzbohlen etc. abdecken, in Kabelbrücken oder Schutzrohre führen).
10. Am UKR darf grundsätzlich nicht an unter Spannung stehenden aktiven Teilen und Betriebsmitteln gearbeitet werden. Es ist daher grundsätzlich die Arbeitsmethode „Arbeiten im spannungsfreien Zustand“ unter Einhaltung der 5 Sicherheitsregeln anzuwenden:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

11. Sollten in Ausnahmefällen Arbeiten unter Spannung erforderlich werden (z. B. Batteriearbeiten), so ist dies am UKR nur in Abstimmung mit dem Referat K V/1 möglich.
12. Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteileranlagen dürfen nur nach Genehmigung durch das Referat K V/1 erfolgen.
13. Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter, spannungsführender Anlagen ist die Abschaltung der Spannung oder ein wirksamer Berührungsschutz zwingend erforderlich. Die Abschaltung der Spannung bzw. die Montage eines Berührungsschutzes muss frühzeitig beim Referat K V/1 angemeldet werden.
14. Spannungsab- / Spannungszuschaltungen sowie Montage und Demontage von Schutzvorrichtungen dürfen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Fachgruppenleitern der Referate K V/1 und K V/2 vorgenommen werden.
15. Die auszuführenden Bauten, Einrichtungen, Maschinen, Anlagen etc. sind unter strengster Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien zu erstellen (z. B. DGUV Vorschrift 3, DIN-Blätter, VDE-Vorschriftenwerk – insbesondere DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“).
16. Bei Arbeiten an Versorgungsleitungen und -netzen ist das Referat K V/1 rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darüber in Kenntnis zu setzen. Eigenmächtige Handlungen an den Versorgungseinrichtungen sind verboten.

5.11 Arbeitsmittel

1. Arbeitsmittel (= Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen) müssen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß verwendet werden. Die geprüften Arbeitsmittel sind mit einer Prüfplakette zu kennzeichnen.
2. Der AN darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen und für die vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein. Die Arbeitsmittel müssen über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen.
3. Arbeitsmittel mit Mängeln sowie ungeprüfte Arbeitsmittel / Arbeitsmittel mit abgelaufener Prüfplakette dürfen auf dem UKR-Gelände nicht verwendet werden. Die entsprechenden Arbeitsmittel sind der weiteren Benutzung zu entziehen.
4. Die vom AN zur Verfügung gestellten kraftbetriebenen Arbeitsmittel müssen so beschaffen sein, dass sie nur absichtlich in Gang gesetzt werden können.
5. Zur Vermeidung eines unerwarteten / unbeabsichtigten Anlaufs (z. B. bei Netzwiederkehr nach Stromausfall) müssen die am UKR eingesetzten Arbeitsmittel mit einem Wiederanlaufschutz gegen ungewollte Inbetriebnahme bzw. ungewolltes Inbetriebbleiben gesichert werden. Sofern vom Hersteller kein Wiederanlaufschutz in das Arbeitsmittel verbaut wurde, sind vom AN, als Betreiber des Arbeitsmittels, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Einsatz von portablen Fehlerstrom-Schutzschaltern (PRCD-S) mit Unterspannungsauslösefunktion).
6. Es dürfen nur geprüfte Leitern und Tritte verwendet werden. Die zur Verfügung gestellten Leitern und Tritte müssen nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Tätigkeit geeignet sein (z. B. keine Verwendung von Stehleitern als Anlegeleiter, Verwendung von isolierenden Leitern aus Holz bzw. GFK bei Elektroarbeiten).
7. Leitern müssen während der Verwendung standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein und sind so zu verwenden, dass die Beschäftigten jederzeit sicher stehen und sich sicher festhalten können.
8. Der Unternehmer, der Gerüste erstellt, ist für den sicheren Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung, den sicheren Transport und die Prüfung nach der Montage der Gerüste verantwortlich. Er stellt dem Nutzer / AG ein regelkonformes und sicheres Gerüst zur Verfügung. Die Fertigstellung eines ordnungsgemäßen Gerüsts ist vor Ort zu dokumentieren.
9. Kann das gewählte Gerüst nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist für das Gerüst oder einzelne Bereiche davon eine gesonderte Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.

10. Die Standsicherheit des Gerüsts muss stets sichergestellt sein.
11. Gerüste sind, unabhängig vom Aufstellort, stets so zu sichern, dass Personen nicht durch herabfallende Gegenstände etc. gefährdet werden.
12. Das Verschieben von Fahrgerüsten, auf denen sich Personen befinden, ist strengstens verboten.
13. Beim Einsatz von Baustellenfahrzeugen / Flurförderzeugen / Hubarbeitsbühnen / Kränen etc. sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten (siehe Kap. 2 Normative Verweise, Kap. 5.14 Alleinarbeit). Die Bediener müssen mindestens 18 Jahre alt sein, über die erforderliche Ausbildung verfügen und von ihrem Arbeitgeber mit der Bedienung schriftlich beauftragt sein. Der Einsatz von Baustellenfahrzeugen / Flurförderzeugen / Hubarbeitsbühnen / Kränen etc. ist mit dem AG vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Die vom AN erstellte Gefährdungsbeurteilung ist dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

5.12 Tiefbauarbeiten

1. Mit Tiefbauarbeiten (z. B. Ausschachtungsarbeiten, Arbeiten an / in Gruben, Kanäle etc.) darf erst begonnen werden, wenn sich der AN bei den zuständigen Fachreferaten (Bau- und Grundstücksverwaltung, Elektrotechnische Anlagen, Maschinentechnische Anlagen) über die Lage von spannungsführenden Kabeln sowie Leitungen für Gase und Flüssigkeiten informiert hat. Den Anweisungen der Fachreferate ist unbedingt Folge zu leisten!
2. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen etc. müssen gesichert und mit Warnschildern kenntlich gemacht werden. Sie sind bei Dunkelheit zu beleuchten.
3. Baugruben und Gräben sind gegen Einsturz, Abrutschen oder Herabfallen von Erd- oder Felsmassen durch eine fachgerechte Anböschung bzw. einen geeigneten Verbau zu sichern. Die Standsicherheit des Verbaus muss in allen Bau- und Rückbauzuständen sichergestellt sein und grundsätzlich bis zur Graben- bzw. Baugrubensohle reichen.
4. Bei Arbeiten in sowie Rettung aus Behältern, Kanälen, Gruben, Schächten etc. sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten (siehe Kap. 2 Normative Verweise).

Insbesondere ist auf folgende Punkte zu achten:

- Ermittlung der Gefährdungen.
- Freimessen zur Feststellung, ob die Atmosphäre am Arbeitsplatz ein gefahrloses Arbeiten ermöglicht (Gefahrstoffexposition, Explosionsgefahr, Sauerstoffmangel bzw. Sauerstoffüberschuss).
- Auswahl von Arbeitsverfahren, -geräten, -plätzen.
- Festlegung von Anschlagseinrichtungen, Rettungssystemen und erforderlicher PSA.
- Sicherungsposten / Hilfspersonal in Sicht- und Rufweite.

5.13 Verhalten bei Unfällen

1. Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle ein Unfall ereignen, so steht dem AN die UKR-interne Notfallnummer **3333** bzw. **7777** zur Verfügung.
Hinweis: Die Notfallnummer findet sich auch auf den Telefonen bzw. auf den grünen Aushängen neben den Wandtelefonen.
2. Die Feuerwehr ist vorrangig über Druckknopfmelder zu alarmieren. Die UKR-Leitwarte ist bei jedem Vorfall zu benachrichtigen.
3. Bei Unfällen ist die beauftragende UKR-Abteilung zu informieren. Die für den AN geltenden Bestimmungen seines Unfallversicherungsträgers über die Meldung und Dokumentation von Unfällen bleiben hiervon unberührt.
4. Sachschäden an Einrichtungen, Maschinen und Gebäuden sind der beauftragenden UKR-Abteilung zeitnah zu melden. Sind Sofortmaßnahmen erforderlich, so ist die UKR-Leitwarte unverzüglich zu verständigen.
5. Bei „Gefahr im Verzug“ sind durch den AN bzw. dessen Subunternehmer die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

5.14 Alleinarbeit

1. Grundsätzlich sollte eine gefährliche Arbeit nicht von einer Person allein ausgeführt werden.
2. Auf dem UKR-Gelände darf Alleinarbeit, die bei bestimmten Tätigkeiten aufgrund der Unfallgefahr in Unfallverhütungsvorschriften völlig untersagt wurde, nicht ausgeführt werden!

Beispiele:

- Erproben von Einrichtungen.
 - Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen an oder in der Nähe ungeschützter aktiver Teile elektrischer Anlagen.
 - Schweißarbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten (haben) können.
 - Arbeiten an Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand oder Explosionsgefahr zu rechnen ist.
3. Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine ausgeführt, so hat der AN über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische und / oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen. Der AG ist hierüber zu unterrichten.

6 Anlagen

Anlage 1: Merkblatt für Arbeiten an Gasleitungen

Zur Vermeidung von Explosionen, Bränden und Unfällen sind bei allen Arbeiten an Acetylen-, Sauerstoff-Erdgasleitungen etc. nachfolgende Schutzmaßnahmen strengstens zu beachten:



1. Bei Störungssuche und Reparaturen sind mit geeigneten Werkzeugen und vorsichtiger Vorgehensweise mögliche Gefahrenquellen ausfindig zu machen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
2. Die Mitarbeiter sind über die gefährlichen Eigenschaften von Stoffen, die bei Betriebsstörungen oder Reparaturen frei werden können, zu unterweisen.
3. Der Bau- / Montageleiter des AN muss bei diesen Arbeiten zugegen sein!
4. Heißenarbeiten wie Bohren, Sägen, Trennschleifen etc. dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind. Für diese Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis erforderlich (siehe Anlage 2: Merkblatt für feuergefährliche Arbeiten, Anlage 6: Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten).
5. Heißenarbeiten an Rohrleitungen dürfen nur an entleerten, gespülten (z. B. Dampf, Inertgas) und frei gemessenen Leitungen durchgeführt werden. Die beim Entleeren / Spülen von Leitungen austretenden Gase sind gefahrlos ins Freie abzuführen.
6. Die Enden von stillgelegten Rohleitungen sind mit Blindflaschen zu verschließen.
7. Nach Arbeiten, Reparaturen oder Änderungen an Sauerstoffleitungen ist eine einwandfreie Entfettung durchzuführen.
8. Mit Sauerstoff durchsetzte Kleidung ist zu wechseln oder ausreichend zu lüften.
9. Bei Umbau oder Umverlegung von Erdgasleitungen ist nach Beendigung der Arbeiten eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung durchzuführen; dies ist zu dokumentieren.

Anlage 2: Merkblatt für feuergefährliche Arbeiten

Genehmigung von Heißarbeiten

- Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des AG.
- Sind Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen etc. erforderlich, muss vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung (siehe Anlage 6: Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten) beim AG eingeholt werden.
- Können die im Erlaubnisschein aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden, dürfen Schweiß- und Brennschneidarbeiten nicht durchgeführt werden.
- Durch die Genehmigung wird der AN bzw. dessen Subunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden.

Rauch- und Wärmedifferentialmelder

- Fast alle Räume und Lüftungsanlagen des UKR sind mit Meldern ausgerüstet.
- Lufttrübungen wie z. B. Nebel, Rauch, Staub, Wasserdampf etc. können dazu führen, dass die Melder auslösen.
- Bei Alarm ist die Berufsfeuerwehr verpflichtet das UKR anzufahren. Um Fehlalarme zu verhindern müssen daher bei entsprechenden Arbeiten die Melder abgeschaltet werden.
- Abschaltungen > 3 Kalendertage sind dem AG rechtzeitig (mind. 2 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten) zu melden. Geeignete Ersatzmaßnahmen sind mit dem AG abzustimmen.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist der AG über den Abschluss zu informieren und die Melder wieder zu aktivieren.

Ist eine Brand- oder Explosionsgefahr nicht auszuschließen, sind folgenden Maßnahmen durchzuführen:

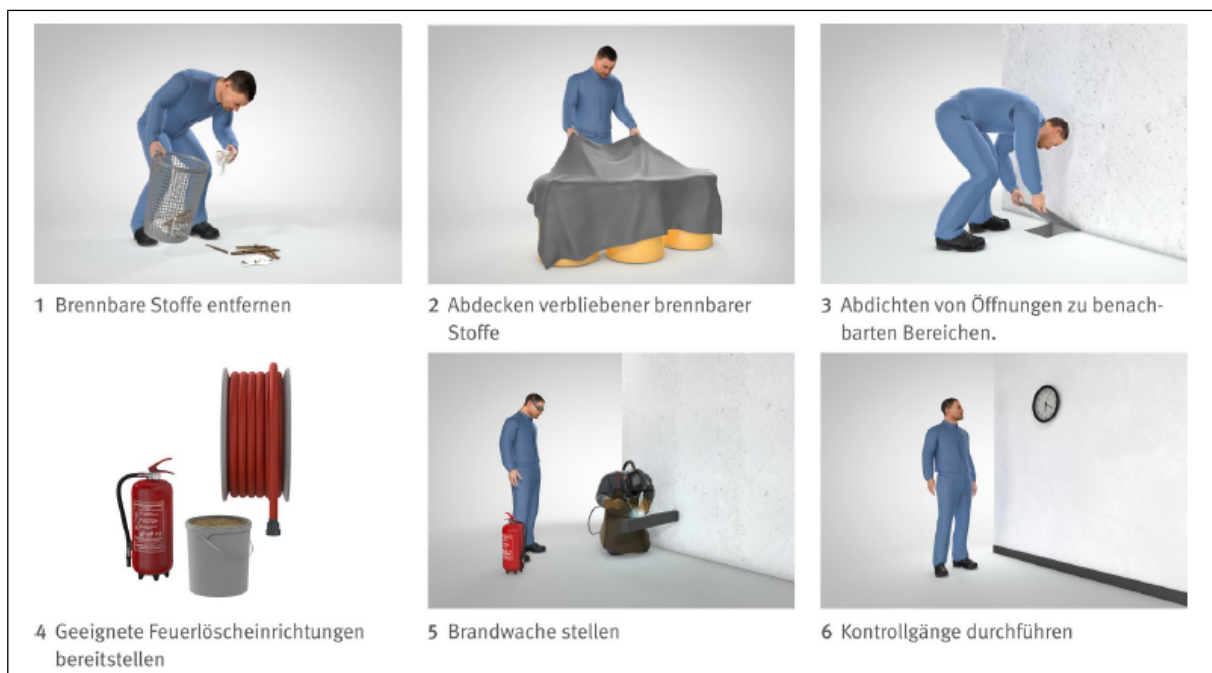


Abbildung 1: Maßnahmen beim Schweißen unter Brandgefahr (Quelle: DGUV Information 205-001)

1. Brennbare Stoffe entfernen

- Das Entfernen beinhaltet die vorrangige Verpflichtung, sämtliche brennbaren Stoffe (z. B. Dämmmaterialien, Verpackungen, Abfälle, Öle, Farben und Fette) und Gegenstände zu entfernen.
- Das Entfernen schließt auch brennbare Stoffe und Gegenstände ein, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie z. B. Umkleidungen oder Isoliermaterial.

2. Abdecken verbliebener brennbarer Stoffe

- Das Abdecken brennbarer Stoffe, Bauteile und Gegenstände kann z. B. durch Sand oder schwer entflammbare Planen erfolgen. Feuchthalten der Abdeckung verbessert deren Wirkung.

3. Abdichten von Öffnungen zu benachbarten Bereichen

- Schweißperlen, die durch ungeschützte Wand-, Decken- und Bodenöffnungen fallen, können Brände verursachen.
- Öffnungen in benachbarte Bereiche sind z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Kanäle. Das Abdichten von Öffnungen kann durch schwer entflammbare Planen oder feuchten Sand erfolgen.

4. Geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitstellen

5. Brandwache stellen

- Die Brandwache während der Arbeiten hat die Aufgabe, den brandgefährdeten Bereich hinsichtlich einer Brandentstehung zu beobachten, mögliche Entstehungsbrände zu bekämpfen und diese zu melden.

6. Kontrollgänge durchführen

- Nach den Arbeiten ist die Arbeitsstelle regelmäßig im Zeitfenster von zwei bis vier Stunden zu kontrollieren und die Umgebung auf Glimmester, verdächtige Erwärmung (ggf. mit Hilfe einer Wärmebildkamera) und Rauchentwicklung zu prüfen, bis eine weitere Brandentwicklung ausgeschlossen ist.

Anlage 3: Merkblatt für den Umgang mit Gefahrstoffen

GHS-Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Gefahrenpiktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie
 GHS01 – Explodierende Bombe	- Explosive Stoffe / Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff: - Instabil, explosiv - Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ B (+ Piktogramm GHS02) - Organische Peroxide, Typ A - Organische Peroxide, Typ B (+ Piktogramm GHS02)
 GHS02 – Flamme	- Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 - Aerosole, Gefahrenkategorien 1, 2 - Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorien 1, 2, 3 - Entzündbare Feststoffe, Gefahrenkategorien 1, 2 - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen B (+ Piktogramm GHS01), C, D, E, F - Pyrophore Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 1 - Pyrophore Feststoffe, Gefahrenkategorie 1 - Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische, Gefahrenkategorien 1, 2 - Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorien 1, 2, 3 - Organische Peroxide, Typen B (+ Piktogramm GHS01), C, D, E, F - Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben, Gefahrenkategorien 1, 2, 3
 GHS03 – Flamme über einem Kreis	- Oxidierende Gase, Kategorie 1 - Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorien 1, 2, 3 - Oxidierende Feststoffe, Kategorien 1, 2, 3
 GHS04 – Gasflasche	- Gase unter Druck: - Verdichtete Gase - Verflüssigte Gase - Tiefgekühlt verflüssigte Gase - Gelöste Gase
 GHS05 – Ätzwirkung	- Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 - Ätz- / Reizwirkung auf die Haut Kategorien, 1A, 1B, 1C - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
 GHS06 – Totenkopf mit gekreuzten Knochen	Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ), Kategorien 1, 2, 3
 GHS07 – Ausrufezeichen	- Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ), Kategorie 4 - Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 - Schwere Augenreizung, Kategorie 2 - Sensibilisierung der Haut, Kategorien 1, 1A und 1B - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 - Atemwegsreizung, Kategorie 3 Narkotisierende Wirkung - Die Ozonschicht schädigend, Kategorie 1

 GHS08 – Gesundheitsgefahr	• Sensibilisierung der Atemwege, Kategorien 1, 1A und 1B • Keimzellmutagenität, Kategorien 1A, 1B, 2 • Karzinogenität, Kategorien 1A, 1B, 2 • Reproduktionstoxizität, Kategorien 1A, 1B, 2 • Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorien 1, 2 • Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorien 1, 2 • Aspirationsgefahr, Kategorie 1
 GHS09 – Umwelt	• Gewässergefährdend • Akut gewässergefährdend: Kategorie Akut 1 • Langfristig gewässergefährdend: Kategorien Chronisch 1, 2
Gefahr	Das Signalwort „Gefahr“ kennzeichnet schwerwiegende Gefährdungen
Achtung	Das Signalwort „Achtung“ wird bei Kategorien mit geringeren Gefährdungen verwendet

Tabelle 1: Gefahrenpiktogramme (Quelle: DGUV Information 213-034)

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der AN festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat der AN alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen (siehe GefStoffV, TRGS 500, DGUV Information 213-033 etc.).

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der AN diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die PSA entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt wird. Die Beschäftigten haben die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem AN unverzüglich zu melden.

Ist für die Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich, so darf die Tätigkeit erst ausgeführt werden, nachdem die Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt durchgeführt wurde.

Schutzmaßnahmen

1. Nur die für die Tätigkeit vorgesehenen Arbeits- und Gefahrstoffe dürfen verwendet werden. Die Gefahrstoffe sind dem AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
2. Informationen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Verarbeitungshinweise etc.) sind durch den AN bzw. den von ihm beauftragten Subunternehmer vorzuhalten und dem AG auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
3. Angemessene Hygieneregeln zur Vermeidung von Kontaminationen müssen festgelegt sein. Dazu gehören insbesondere eine regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes sowie das Vorhandensein einer geeigneten Wascheinrichtung.
4. Es müssen Maßnahmen zur Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz getroffen werden, z. B. durch das Bereitstellen von geeigneten Abfallbehältern und von geeigneten Arbeits- und Reinigungsmitteln.
5. Auftretende Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
6. Gefahrstoffe sind auf die für die Tätigkeit erforderliche Menge zu begrenzen.
7. Gefahrstoffe müssen eindeutig identifizierbar sein und sind vorzugsweise in der Originalverpackung aufzubewahren.
8. Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gehandhabt werden, die zu einer Verwechslung mit Behältnissen für Lebensmitteln (z. B. Getränkeflaschen) führen können.
9. Gefahrstoffe dürfen nicht in der Nähe von Arzneimitteln oder Lebensmitteln aufbewahrt werden.

Brennbare Flüssigkeiten



1. Als brennbare Flüssigkeiten gelten auch alle Lacke, Lackzusatzmittel, Lösungsmittel, Lackverdünner, Benzine, Klebstoffe und Reinigungsmittel.
2. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Gebinden erlaubt! Lagermengen größer 5 l sind beim AG anzumelden.
3. Brennbare Flüssigkeiten dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind. Vergossene und verschüttete Mengen sind sofort - unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen - aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen und dgl. sind zum Schutz vor Entzündung bzw. Selbstentzündung in nicht-brennbaren, mit Deckel versehenen Behältern abzulegen. Sie dürfen keinesfalls in der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.
5. Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten können bereits bei Raumtemperatur eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden. Brennbare Dämpfe sind immer schwerer als Luft und sammeln sich daher in Bodennähe, offenen Abläufen, Gruben und Kanälen. Die Dämpfe können leicht Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich daher auch an anderer Stelle entzünden können. Bei der Anwendung in Gruben besteht zudem die Gefahr der Narkotisierung.
6. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sowie in Ex-Bereichen ist jede Funkenbildung durch funkenziehende Apparate, Maschinen, Werkzeuge sowie elektrostatische Aufladung / Entladung zu verhindern.
7. Offenes Feuer, offenes Licht und Rauchen sind in explosions- und feuergefährdeten Bereichen, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten strengstens verboten.
8. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Lösungsmitteln sind eine Schutzbrille, geeignete Schutzhandschuhe und ggf. Schürzen zu tragen. Mit Lackrückständen und Lösemitteln verschmutzte Arbeitskleidung ist zu wechseln.
9. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur mit Genehmigung des AG zu Reinigungszwecken verwendet werden.
10. Lösemittelreste müssen fachgerecht entsorgt werden; sie dürfen nicht in Ausgüsse oder in das Grundwasser gelangen.

Allgemeine Hinweise

1. Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind ständig freizuhalten und dürfen daher zu keinem Zeitpunkt (also auch nicht vorübergehend) verstellt werden.
2. Schweiß- und Lötarbeiten an Fässern und Behältern aller Art sind grundsätzlich verboten!
3. Störungen und Schäden an Einrichtungen des UKR sind unverzüglich dem AG zu melden.

Anlage 4: Sicherheits-Checklisten für Arbeiten an Gebäuden und Anlagen

Sicherheits-Checkliste				
	Vorbereitung allgemein	Ja	Nein	Bemerkung
1.	Gibt es spezielle Baustellenregelungen des Auftraggebers und haben Sie darüber die Fremdfirma informiert? (SGU-Broschüre)			
2.	Ist Ihnen bekannt, wer von der Fremdfirma die Bau- und Montagestelle leitet und beaufsichtigt? Name?			
3.	Waren Sie selbst vor Ort? Sind Sie als Ansprechpartner während der Arbeiten bekannt und erreichbar?			
4.	Kennen die Fremdfirmen die örtlichen Bedingungen und den Arbeitsauftrag für die geplanten Bau- und Montagearbeiten?			
5.	Verfügt der Auftragnehmer (Fremdfirma) über qualifiziertes Personal und sind die entsprechenden Personen vor Ort?			
6.	Ist der Zeitbedarf realistisch und haben Sie Zeit für unvorhergesehene Störungen eingeplant?			
7.	Ist festgelegt, was genau bei Störungen im Arbeitsablauf zu tun ist?			
8.	Sind Maßnahmen im Falle eines Notfalls geplant?			
9.	Muss man sich u. U. mit anderen Fremdfirmen verständigen?			
10.	Werden die erforderlichen Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt?			
11.	Ist der sichere Umgang mit Gefahrstoffen inkl. Entsorgung sichergestellt?			
12.	Benötigt die Firma einen Erlaubnisschein für Schweißen, Löten, Trennschleifen, Auftauen usw.?			
13.	Kann bei den Arbeiten Staub entstehen, der es nötig macht, die Brandmelder im betroffenen Bereich während der Arbeiten abschalten zu lassen?			
14.				
15.				

Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN

Sicherheits-Checkliste				
	Auf der Bau- / Montagestelle	Ja	Nein	Bemerkung
1.	Sind die Wege zu den Arbeitsplätzen stolperfrei zu begehen?			
2.	Sind die eingesetzten Leitern unbeschädigt und gemäß den Herstellerhinweisen benutzbar?			
3.	Werden Arbeiten auf Leitern nur in Ausnahmefällen durchgeführt? (max. 2 Std.)			
4.	Sind fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) und Gerüste ordnungsgemäß aufgebaut und standsicher?			
5.	Sind die benutzten Gerüste vor der Benutzung auf augenfällige Mängel (z. B. fehlender Seitenschutz und beschädigte Gerüstbeläge) überprüft?			
6.	Sind die Beschäftigten schriftlich für die Benutzung von Hubarbeitsbühnen beauftragt?			
7.	Sind alle Arbeitsmittel geprüft?			
8.	Hat der Baustromverteiler einen Fehlerstromschutzschalter (RCD mit ≤ 30 mA Auslösung) und wird dieser regelmäßig geprüft? (bis 16 A)			
9.	Sind Anschlagmittel für Hebezeuge (Kräne) geprüft?			
10.	Wird persönliche Schutzausrüstung benutzt? (Helm, Schuhe, Brille). Sind die Beschäftigten in der richtigen Benutzung unterwiesen?			
11.	Ist auf der Baustelle ein Verbandkasten vorhanden?			
12.	Gibt es ausgebildete Ersthelfer?			
13.				
14.				
15.				

Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN

Sicherheits-Checkliste				
	Abnahme Bau- / Montagestelle	Ja	Nein	Bemerkung
1.	Wurde der Arbeitsauftrag lt. Anweisung komplett erledigt?			
2.	Standen alle Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen zur Verfügung?			
3.	Gab es Störungen?			
4.	Kamen kritische Situationen vor?			
5.	Traten Schwierigkeiten mit Kunden oder Fremdfirmen auf?			
6.	Gab es Probleme mit den Beschäftigten (z. B. Fehlverhalten)?			
7.	Könnte in Zukunft etwas verbessert werden?			
8.				
9.				
10.				

Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN

Anlage 5: Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftraggeber

Auftragsnummer:				
Auftragnehmer:				
Auftrag (durchzuführende Arbeiten):				
	Frage	Ja	Nein	Wenn „nein“...
1.	Konnte der Auftragnehmer darstellen, dass die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in seinem Unternehmen sichergestellt ist?			... was konnte nicht dargestellt werden?
2.	Hat sich der Auftragnehmer vor Angebotserstellung ausreichend über die zu erwartenden Gegebenheiten am Arbeitsort informiert?			... warum nicht?
3.	Hat der Auftragnehmer bei der Erstellung der auftragsbezogenen Vereinbarung zum Arbeitsschutz unterstützt?			... worin lagen die Probleme?
4.	Stand der Auftragnehmer bei der Ermittlung gewerkübergreifender Gefährdungen zur Verfügung?			... warum nicht?
5.	Hat der Auftragnehmer einen Arbeitsablaufplan erstellt, in welchem auch sicherheitstechnische Erfordernisse berücksichtigt wurden?			... was fehlte im Einzelnen?
6.	Wurde der abgestimmte Arbeitsablaufplan vom Auftragnehmer eingehalten?			... was waren die Hindernisse?
7.	Hat der Auftragnehmer eine verantwortliche Person (verantwortliche Person der Fremdfirma) benannt?			... warum nicht?
8.	War die verantwortliche Person der Fremdfirma vor Ort gut erreichbar?			... wie machte es sich bemerkbar?
9.	War die verantwortliche Person der Fremdfirma mit den erforderlichen Entscheidungsvollmachten ausgestattet?			... welche fehlten?
10.	Hat die verantwortliche Person der Fremdfirma seine Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wahrgenommen?			... welche wurden nicht ausreichend wahrgenommen?
11.	Hat der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit der koordinierenden Person unterstützt?			... wo gab es Probleme?
12.	Hat der Auftragnehmer die ihm zugeordneten Schutzmaßnahmen zur Verringerung der gegenseitigen Gefährdungen wie vereinbart umgesetzt und überprüft?			... warum nicht?
13.	Hat der Auftragnehmer regelmäßig an Abstimmungsgesprächen teilgenommen?			... warum nicht?
14.	Hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten in Bezug auf die für diesen Auftrag relevanten Gefährdungen und Maßnahmen ausreichend unterwiesen?			... wie machte es sich bemerkbar?
15.	Hat der Auftragnehmer die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen überprüft?			... wie machte es sich bemerkbar?

16.	Haben die Beschäftigten des Auftragnehmers regelkonform gearbeitet (z. B. Nutzung von PSA, Verwendung von Sicherheitseinrichtungen)?			... worin lagen die Regelverstöße?
17.	Sind beim Einsatz von Subunternehmen deren Verantwortliche ausreichend durch den Auftragnehmer eingewiesen worden?			... wie machte es sich bemerkbar?
18.	Sonstiges:			

Fazit und Handlungsbedarf:

Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN

Anlage 6: Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten

Druckdatum: 08.05.2020 - Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

 K V - Technische Zentrale

Erlaubnisschein für Schweiß- Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten

Formblatt (FB)
roXtra-ID: 14549
Revision: 001/06.2018

1	Aussteller (TZ)	Name:	Tel.: 0941/944 -	IH-Auftrag:	
2	Ausführender	roXtra-ID: <u>14549</u>			Automatische Brandmelder!
3	Arbeitsort/-stel				☐ Abschaltung <u>nicht</u> erforderlich
4	Ausführungszeit inkl. Brandwache				☐ Abschaltung erforderlich
5	Art der Arbeiten				
6	<u>Sicherheitsvorkehrungen</u> 10 m Umkreis zu Arbeitsstellen mit feuergefährlichen Arbeiten sind ➤ <u>zu entfernen:</u> bewegliche brennbare Gegenstände und Materialien, Staubablagerungen, brennbare Verkleidungen und Isolierungen ➤ <u>abzudecken:</u> ortsfeste brennbare Bauteile, Einrichtungen und Installationen, z.B. Wand- und Deckenverkleidungen, Kabel und Füllstoffe mit nicht brennbarem Material ➤ <u>abzudichten:</u> Durchbrüche und sonstige Öffnungen in Decken, Wänden und Böden, z.B. für Rohrleitungen, Kabel und Förderanlagen ➤ <u>bereitzustellen:</u> Brandwache und Löschgeräte wie Kübelspritzer, Feuerlöscher, Schlauch mit Wasser am Stahlrohr ➤ <u>zu überprüfen:</u> Räume, in denen Feuerarbeiten durchgeführt wurden sowie ggf. auch die daneben-, darüber- und darunterliegenden Räume. Insbesondere ist auf Schwelbrände (Brandgeruch) zu achten				

Objekt / Linie:

Hinweis: Es ist die aktuelle Version des Formblatts zu verwenden.

Anlage 7: Auftragnehmererklärung

Bau- bzw. Montagestelle

Bau- / Montagestelle

Maschinen- / Techn. Anlagen, Rep. Stelle

Gebäude:

Anlage:

Beginn:

Ende:

Auftrag:

Verhaltensregeln für Fremdfirmen ausgehändigt am:

UKR-Abteilung (koordinierende Stelle des UKR Regensburg)

Abt.-Kurzzeichen:

Telefon:

Name des Koordinators i. S. § 6 DGUV Vorschrift 1:

Angaben des Auftragnehmers (AN):

Name:

Sitz des Unternehmens (Straße/Stadt):

Anschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung):

Anschrift der verantwortlichen Aufsichtsperson:

Auftragnehmer:

Vor Beginn der Arbeiten benötigen wir eine Kopie dieser Auftragnehmer-Erklärung, die Sie unserer auftragvergebenden Stelle zu übersenden haben!